



**Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs- und
Familienberatung Rheinland-Pfalz e.V.**

SATZUNG

Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs-
und Familienberatung Rheinland-Pfalz e.V.
Gesellschaft für Prävention, Beratung und Therapie

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	1
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Finanzierung	2
§ 5 Mitglieder	2
§ 6 Organe	3
§ 7 Mitgliederversammlung	3
§ 8 Vorstand	4
§ 9 Kommissionen	4
§ 10 Auflösung des Vereins	4

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs- und Familienberatung Rheinland-Pfalz e.V. Gesellschaft für Prävention, Beratung und Therapie“.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist Mainz.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist Mitglied der „Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung e.V. (bke)“ Fürth.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht in der fachlichen und organisatorischen Förderung der Erziehungsberatung im Sinne des SGB VIII in Rheinland-Pfalz.

Er fördert die Erziehungsfähigkeit von Eltern und Sorgeberechtigten und tritt für die Verbesserung der emotionalen, sozialen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen ein.

2. Der Zweck soll insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben erreicht werden:

a) Zusammenschluss der in der Erziehungsberatung tätigen Fachkräfte zum Erfahrungsaustausch in fachlichen, konzeptionellen und organisatorischen Fragen.

Veranstaltung von Fachtagungen und Fortbildungen zu aktuellen Fragen und Themen der Erziehungs- und Familienberatung.

b) Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und Landesämtern und der öffentlichen Verwaltung, den politischen Parteien, Trägerverbänden, Berufs- und Fachverbänden.

c) Zusammenarbeit mit der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung und den anderen Landesarbeitsgemeinschaften für Erziehungsberatung in Deutschland.

d) Beratung und Unterstützung bei der Neueinrichtung und Weiterentwicklung von Erziehungsberatungsstellen und Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Jugendhilfe.

e) Information der Öffentlichkeit und Erarbeitung von Stellungnahmen über Erziehungs- und Familienberatung.

f) Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Erziehungs- und Familienberatung.

g) Interessenvertretung der Erziehungsberatungsstellen für eine eindeutige gesetzliche und finanzielle Absicherung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder des Vereins erhalten aus dessen Mitteln keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

1. Das Vereinsvermögen stammt aus Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Kostenbeiträgen für Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand.

2. Über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins wird ein Kassenbuch geführt, das den Kassenprüfern zur Verfügung steht und von diesen jährlich abgezeichnet wird.

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder können die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer nach den Richtlinien des Landes Rheinland-Pfalz geförderten Beratungsstelle werden, wenn sie überwiegend im Bereich der Jugendhilfe tätig sind (Erziehungsberatung).

3. Außerordentliche Mitglieder können werden:

a) ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o. g. Beratungsstellen.

b) Kolleginnen und Kollegen aus Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Schwangeren- und Suchtberatung, psychosozialen Diensten und Einrichtungen, soweit zu deren Aufgaben auch Beratung im Bereich der Jugendhilfe gehört.

4. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste in der LAG-Arbeit oder der Erziehungsberatung erworben haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, sie zahlen keinen Beitrag.

5. Ordentliche Mitglieder besitzen Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

6. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

7. Die Mitgliedschaft endet durch

a) schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt bis spätestens 1. November des laufenden Jahres. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich.

b) Tod eines Mitglieds.

c) Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhalten.

d) Ausschluss, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags zwei Jahre im Rückstand ist.

8. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vorher ist der/dem Betreffenden Gelegenheit zu geben, innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen. Der/die Betroffene kann den Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zur erneuten Entscheidung vorlegen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kommissionen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung mit der Tagesordnung muss mindestens drei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn diese mindestens

- a) von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder verlangt werden;
- b) von einem Drittel der Vorstandsmitglieder für erforderlich gehalten werden.

3. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt

- a) in der Regel mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- b) in den Fällen des § 7, Abs. 5e): Beschlussfassung der Satzungsänderung ..., mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten.

5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) jährliche Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Kassenberichts, Entlastung des Vorstandes;
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- c) Wahl von zwei Personen zur Kassenprüfung;
- d) Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages;

- e) Beschlussfassung der Satzungsänderung, der Änderung des Vereinszweckes und der Auflösung des Vereins;
- f) Entscheidung über Ausschluss eines Mitgliedes im Falle des Widerspruchs gegen den Vorstandsbeschluss.

6. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt werden:

der/dem 1. Vorsitzenden, zwei StellvertreterInnen und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

2. Der Vorstand bestimmt die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern in eigener Verantwortung. Er beruft Schrift- und Kassenführer.

3. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er führt die Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne des BGB ist der/die 1. Vorsitzende. Er/sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung sind die beiden Stellvertreter nach der Reihenfolge der Wahl vertretungsberechtigt.

4. Beschlüsse und wesentliche Beratungsthemen des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 9 Kommissionen

Der Vorstand kann zur Durchführung der Aufgaben Kommissionen einsetzen. Die Arbeitsaufträge werden nach Möglichkeit unter Mitwirkung der zukünftigen Kommissionsmitglieder festgelegt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Erziehungsberatung) zu verwenden hat.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24.11.2016 in Mainz.